

ERGEBNIS DER VERNEHMLASSUNG

Verlegung eines Teils des Eidgenössischen Jagdbanngebiets Huetstock

Inhalt

Abkürzungen	3
1 Einleitung	4
2 Stimmungsbild	6
3 Petition	6
4 Bemerkungen zu den einzelnen Stellungnahmen	7
5 Zusammenfassung	23

Abkürzungen

Damit im Text mit Abkürzungen gearbeitet werden kann, sind hier alle Abkürzungen der Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer festgehalten.

Politische Gemeinden

EBG	Engelberg
KER	Kerns
WOL	Wolfenschiessen

Landwirtschaft

AGT	Alpgenossenschaft Trübsee
AVB	Alpverwaltung Bannalp
AVE	Alpverwaltung Engelberg, Gerschni Obhag Stoffelberg Wand
Nied.	Andreas Niederberg, Eigentümer/Bewirtschafter Alp Schwarzwald

Jagd

JVE	Jägerverein Engelberg
OWJ	Obwaldner Jagdschutzverein
PJV NW	Patentjägerverein Nidwalden
PJV OR	Patentjägerverein Ortsgruppe Oberrickenbach
PJV OW	Patentjägerverein Obwalden
PJV WOL	Patentjägerverein Ortsgruppe Wolfenschiessen

Tourismus/Wirtschaft

BET	Bergbahnen Engelberg Titlis AG
BGUS	Berggasthaus Urnerstaffel
Eberli	Eberli Generalunternehmungen AG
Frutt	Korporation Kerns, Sportbahnen Melchsee-Frutt
HVE	Hotelierverein Engelberg
LEB	Luftseilbahn Engelberg-Brunni AG
LFCH	Luftseilbahn Fell-Chrüzhütte AG
Petition	Petition „Kein Jagdbanngbiet in der Region Bannalp“
SSM	Schweizerische Sportmittelschule Engelberg
SSS	Schweizer Skischule Engelberg-Titlis AG

Sport/Umwelt

BFU	Bergführerverband Unterwalden
IFB	IG Freunde der Bannalp
PFE	Pro Frutt-Engstlenalp
PN	Pro Natura Unterwalden
SAC	Schweizer Alpen-Club
SAC-E	Schweizer Alpen-Club, Sektion Engelberg
SAC-P	Schweizer Alpen-Club, Sektion Pilatus
SAC-T	Schweizer Alpen-Club, Sektion Titlis Stans
SHV	Schweizerischer Hängegleiter-Verband
WWF	WWF Unterwalden

Parteien

CVP	Christlichdemokratische Volkspartei Engelberg
GN	Grüne Nidwalden
SP	Sozialdemokratische Partei Nidwalden
SVP	Schweizerische Volkspartei Kanton Nidwalden

1 Einleitung

Der Bundesrat hat vor mehr als hundert Jahren das Gebiet „Hutstock Kantone OW/NW“ als eidgenössisches Jagdbanngiet ausgeschieden. Im Bundesinventar der eidgenössischen Jagdbanngiete wird das Gebiet wie folgt umschrieben: „Das Schutzgebiet liegt zwischen dem Engelbergertal und dem Melchtal im Bereich der nördlichen Kalkalpen. Ein abwechslungsreiches, biologisch wertvolles Gemisch von Wald, Weiden und Gebüsch prägt die Waldzone, darüber schliesst sich ein breiter Gürtel von subalpinen und alpinen Weiden, ausgedehnten Felslandschaften und Geröllfeldern an. Das Gebiet zeichnet sich durch eine Vielzahl unterschiedlicher Lebensräume aus.“

Mit der Anpassung der Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngiete vom 30. September 1991 (VEJ; SR 922.31) ist eine Ausweitung der Schutzbestimmungen von reinen Aktivitätsregeln (Jagdverbot) hin zum Arten- und Lebensraumschutz erfolgt

In Teilen des Banngiets liegt das touristisch intensiv genutzte Gebiet Engelberg-Trüebsee-Titlis. Ein erstes touristisches Feinkonzept entstand in den 1980er Jahren. Dieses wurde im Jahr 2001 überarbeitet. Das Konzept ist vom Regierungsrat Nidwalden genehmigt und hat den Charakter eines kommunalen Richtplans. Die aktuellste Überarbeitung vom 3. Oktober 2011 ist vom Regierungsrat Nidwalden noch nicht genehmigt.

Aufgrund dieser intensiven touristischen Nutzung, die somit auch rechtlich eine Grundlage hat, sind Nutzungskonflikte mit dem eidgenössischen Jagdbanngiet unvermeidlich. Diese werden durch geplante touristische Infrastrukturprojekte möglicherweise noch verstärkt.

Im Auftrag der zuständigen Departementsvorsteher von Ob- und Nidwalden hat sich eine Arbeitsgruppe mit diesem Konflikt zwischen den verschiedenen Schutz- und Nutzungsinteressen befasst. Als Ergebnis dieser Arbeit wurde vorgeschlagen, circa 10 km² des bestehenden Jagdbanngiets Huetstock aufzugeben und in das Gebiet Walenstöcke-Bannalp zu verlegen. Diese Idee wurde den betroffenen Kreisen zur Vernehmlassung unterbreitet.

Die nachfolgende Übersicht zeigt den Eingang der Vernehmlassungsantworten.

	Stellungnahmen ein- geladener Vernehmlassungs- teilnehmer	Spontane Stellungnahmen	Verzicht auf Stellungnahme / Keine Stellung- nahme
Gemeinden	ENG KER WOL		
Land- wirtschaft	AVB	AVE AGT Nied.	J. Waser
Jagd	PJV NW PJV OW	PJV WOL JVE PJV OR	OWJ
Touris- mus/Wirtsc haft	LEB BET LFCH	BFU SSS HVE BGUS Eberli SSM Petition	
Sport und Umwelt	PN WWF SHV SAC	PFE SAC-P SAC-T SAC-E IFB	
Parteien		SP SVP GN CVP	
Total	13	22	2

2 Stimmungsbild

Die folgende Übersicht gibt ein erstes Stimmungsbild über die Zustimmung und Ablehnung der Verlegung. Die Aufstellung ist allerdings nur bedingt aussagekräftig. Sie gibt keinen Aufschluss über die Haltung zahlreicher anderer Stimmen, die – nicht wie die meisten Vernehmlassungsteilnehmer – darauf verzichtet haben, eine schriftliche Eingabe zu formulieren. Die Eingaben des SAC und seiner verschiedenen Sektionen wurden in der Aufstellung nur einmal erfasst.

Die Farbgebung folgt folgendem Schlüssel:

■ Ja	■ Nein	■ Anregungen/Hinweise
■ Ja, mit Anregungen	■ Nein, mit Anregungen	

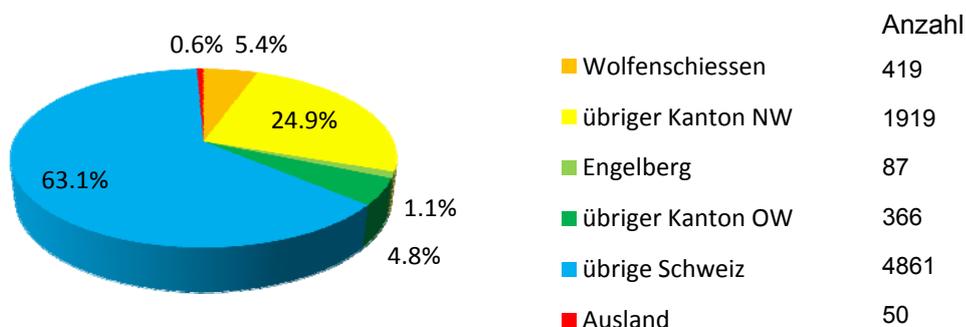
EBG	■	PJV WOL	■	BFU	■
KER	■ ¹	BET	■	IFB	■
WOL	■	BGUS	■	PFE	■
AGT	■	Eberli	■	PN	■
AVB	■	Frutt	■ ¹	SAC	■
AVE	■	HVE	■	SHV	■
Nied.	■	LEB	■	WWF	■
JVE	■	LFCH	■	CVP	■
PJV NW	■	Petition	■	GN	■
PJV OR	■	SSM	■	SP	■
PJV OW	■	SSS	■	SVP	■

¹ KER und Frutt sprechen sich für die Entlassung des bestehenden Gebiets und für den Erhalt der Chance „Schneeparadies“ aus.

3 Petition

Am 29 April 2013 wurde der Nidwaldner Justiz- und Sicherheitsdirektion eine Petition mit 7702 Unterschriften übergeben. Diese wird im Rahmen der Auswertung als Stellungnahme behandelt.

Die Echtheit der Unterschriften konnte nicht überprüft werden. Davon ausgehend, dass sämtliche Unterschriften echt sind und keine Doppelunterschriften vorliegen, ergibt die Auswertung der Unterschriftenliste nach Herkunft folgendes Bild:



4 Bemerkungen zu den einzelnen Stellungnahmen

	Anregungen/Bemerkungen/Forderungen	Wer	Weiteres Vorgehen
1	Nebeneinander von Wirtschaft und Umwelt		
1.1	Tourismus soll Umwelt- und Wirtschaftsverträglichkeit gleichermaßen berücksichtigen. - Heutige Situation am Titlis ist unbefriedigend.	CVP EBG	Kenntnisnahme.
1.2	Ungebremster Tourismus beim Wegfall ist im heutigen Gebiet nicht zu befürchten, weil Raum Trübsee im Landschaftsschutzgebiet liegt.	CVP EBG	Kenntnisnahme.
1.3	Aufgrund einseitiger ökonomischer Überlegungen soll ein gefährdeter Lebensraum zerstört werden.	SP	Kenntnisnahme. Das heutige Jagdbanngbiet kann aufgrund der aktuellen, bereits vor Erlass der heutigen Vorschriften bestehenden Nutzung, seinen Schutzzweck nicht mehr umfassend erfüllen. Ein anderer, noch intakter Lebensraum wird dafür für die Zukunft unter Schutz gestellt.
1.4	Der zunehmende Druck auf die Habitate der Wildtiere bestätigt den notwendigen Schutz (des bestehenden Gebiets, red.).	SP	Kenntnisnahme. Der Teil des bestehenden Jagdbanngbiets, der verlegt werden soll, wird intensiv touristisch genutzt. Das entspricht nicht den Vorgaben der Jagdbannverordnung.
1.5	Jagdbanngbiet im heutigen Gebiet macht aufgrund der bestehenden Nutzung keinen Sinn. Entlassung wird begrüsst.	PJV OW PJV OR	Kenntnisnahme.
1.6	Bestehendes Jagdbanngbiet Hahnen ist bereits unter hohem Druck durch touristische Nutzung. Zuerst dort Hausaufgaben machen, bevor zusätzliches Banngbiet auf Obwaldner Boden.	PJV OW	Kenntnisnahme. Im bestehenden Jagdbanngbiet Hahnen werden die gültigen Vorschriften umgesetzt.
1.7	Die Natur verliert in den Bergregionen gegen die Entwicklung eines Tourismus, bei dem Quantität vor Qualität steht.	PJV NW	Kenntnisnahme. Die Ausscheidung des touristischen Intensivnutzungsgebiets erfolgte aufgrund einer eingehenden Interessenabwägung.
1.8	Ausbildungsbedingungen auf Schnee für Freestyle-Schneesportarten (seit 2012 an der Jugendolympiade, ab Sotschi 2014 olympisch) sind nicht ideal – es muss in andere Skigebiete ausgewichen werden. Konkrete Pläne für eine Freestyle-Area liegen vor, Gelder dafür sind zugesichert. Die Pläne betreffen aber das heutige Jagdbanngbiet (Region Bitzi, Trübsee). Verlegung schafft Voraussetzungen für die Realisierung einer zeitgemässen, notwendigen Ausbildungsgelegenheit.	SSM	Kenntnisnahme.

Verlegung eines Teils des Eidgenössischen Jagdbanngiets Huetstock

1.9	Standort Engelberg würde (bei Teilentlassung, red.) für junge Sporttalente und –trainer attraktiver.	SSM	Kenntnisnahme.
1.10	Kompetenzzentrum auf Olympia-Niveau würde sich in verschiedenen Bereichen positiv auswirken, auch vor dem Hintergrund der Bemühungen, die Olympischen Jugendwinterspiele 2020 in die Zentralschweiz zu holen.	SSM	Kenntnisnahme.
1.11	Die Region ist intakt und braucht keinen zusätzlichen Schutz. Derzeit besteht kein Konflikt im Gebiet Wallenstöcke-Bannalp und somit kein Handlungsbedarf. Heutige Natur ist intakt und braucht keinen zusätzlichen Schutz.	AVB SAC, SAC-T, LEB	Kenntnisnahme. Es ist das Ziel eines Jagdbanngiets, dass bestehende intakte Lebensräume für die Zukunft geschützt werden.
1.12	Trübsee mit 23 Vollarbeitsstellen ist auf Erschliessung mit der Bahn angewiesen. Die Entwicklung der Titlisbahnen darf daher nicht behindert werden.	AGT	Kenntnisnahme.
1.13	Tourismus ist wichtigster Wirtschaftsfaktor. Touristische Wertschöpfung in Engelberg: gemäss Studie vom Januar 2004 hatte Engelberg 1'530 Beschäftigte (VZE), welche eine Wertschöpfung von 156 Mio. Fr. (BIP) erarbeiteten. Touristische Entwicklung von Engelberg ist eng mit wirtschaftlicher Entwicklung der BET gekoppelt. – Aktuelle rechtliche Situation lässt eine Entwicklung nicht mehr zu. Anno 2005 erzielte die regionale Volkswirtschaft aus dem Tourismus 111 Mio. Franken. Aktuell darf von 200 Mio Franken pro Jahr ausgegangen werden. – Als zentraler Faktor muss sich der Tourismus weiterentwickeln können. Beschäftigungsanteil von 47%, Wertschöpfungsanteil 40% (BIP) in Engelberg. Die touristischen Leistungsträger sind durch die Bezüge von Vorleistungen und Investitionen mit der übrigen Wirtschaft eng verflochten.	BET, HVE, WOL, ENG	Kenntnisnahme.
1.14	Verlagerung des Gebiets auf die Nordseite von Engelberg hat wenig bis keinen Einfluss auf das bestehende und künftige touristische Angebot gemäss touristischem Feinkonzept vom 25. August 2011.	BET	Kenntnisnahme.
1.15	Eine Verlegung des Jagdbanngiets ermöglicht eine Weiterplanung am Schneeparadies – dadurch entstehen noch weitere ökologische Schäden.	WWF	Kenntnisnahme. Die ökologischen Auswirkungen künftiger Entwicklungen ist im Rahmen der entsprechenden Projekte zu berücksichtigen.

Verlegung eines Teils des Eidgenössischen Jagdbanngiets Huetstock

1.16	Dem Ersatzgebiet fehlt die für ein Schutzgebiet besonders wichtige langfristige Perspektive. Der touristische Druck wird auch da zunehmen.	PN	Kenntnisnahme. Höherer touristischer Druck, als heute besteht, ist im Ersatzgebiet nicht zu erwarten bzw. Im Unterschied zum Jagdbanngiet Huetstock (intensive touristische Nutzung) ist die heutige Nutzung im Ersatzgebiet (sanfter Tourismus) mit den Vorgaben eines Banngiets verträglich.
1.17	Geplante Verlegung ist für die ganze Region (Engelbergertal) wichtig. Es bedarf einer Interessenabwägung. Die Lösung muss für Menschen, Natur und zukünftige Generationen der Region das Beste sein.	WOL	Kenntnisnahme.
1.18	Entwicklungspotential der Gemeinde Wolfenschiessen kann nicht genutzt werden, solange Trübsee-Gebiet im Jagdbanngiet ist.	WOL	Kenntnisnahme.
1.19	Verlegung des Jagdbanngiets stärkt die Bannalp und gibt zusätzliches Potential für sanften Tourismus.	WOL	Kenntnisnahme.
1.20	Obwohl das „Scheeparadies“ nicht in den nächsten Jahren verwirklicht wird, sollten für kommende Generationen die Möglichkeiten erhalten bleiben.	KER	Kenntnisnahme.
1.21	Verlegung ist für die Region von grosser Bedeutung. Es muss eine Lösung gefunden werden, welche für die Menschen, die Natur und die zukünftigen Generationen das Beste ist.	ENG	Kenntnisnahme.
1.22	Schöne und intakte Berglandschaft ist das wichtigste Kapital der Tourismusdestination. Bereits seit den 1980er Jahren gibt es vom Gemeinderat erlassene Wildruhezonen in Engelberg. Diese werden von den touristischen Leistungsträgern mitgetragen. Naturschutz und Volkswirtschaft sollen sich gegenseitig nicht ausschliessen.	ENG	Kenntnisnahme.
2	Nutzung im Banngiet		
2.1	Landwirtschaftliche Nutzung und Bauliches		
2.1.1	Es stimmt nicht, dass durch Jagdbanngiete die Alpbewirtschaftung keine Einschränkungen bekommt.	AVB	Kenntnisnahme. Eine angepasste landwirtschaftliche Nutzung zum Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel im Sinne der Jagdbannverordnung wird durch die Alpwirtschaft erreicht, wenn sie die landwirtschaftsrechtlichen Gesetzgebungen, insbesondere die Sömmerungsbeitragsverordnung (Art. 3 und 4) erfüllt. Die Erfahrungen auf der Alp Trübsee bestätigen dies.

Verlegung eines Teils des Eidgenössischen Jagdbanngiets Huetstock

2.1.2	Alpbewirtschaftung Oberfeld ist in der Existenz gefährdet, wenn die Ziegenbewirtschaftung eingeschränkt wird.	LFCH	Kenntnisnahme. Eine angepasste landwirtschaftliche Nutzung zum Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel im Sinne der Jagdbannverordnung wird durch die Alpwirtschaft erreicht, wenn sie die landwirtschaftsrechtlichen Gesetzgebungen, insbesondere die Sömmerungsbeitragsverordnung (Art. 3 und 4) erfüllt. Die Erfahrungen auf der Alp Trübsee bestätigen dies.
2.1.3	Die Alp Bannalp konnte wegen Widerstand durch die Umweltverbände nicht mit einem Maschinenweg erschlossen werden. Die Alp ist daher auf die Bahn angewiesen.	AVB	Kenntnisnahme.
2.1.4	Das Gebiet Walenalp umfasst beweidetes Gebiet und zwei Alpwirtschaftsgebäude. Nutzungsänderungen, Gebäudesanierungen und Neuerschliessungen werden durch das Banngbiet erschwert.	AVE	Kenntnisnahme. In den Bestimmungen über die Jagdbanngiete finden sich keine baurechtlichen Regelungen. Es sind inner- und ausserhalb des Jagdbanngiets dieselben baurechtlichen Bestimmungen anwendbar (RPG und ausführende Erlasse). Das zeigen die bisherigen Erfahrungen im bestehenden Gebiet. Bei Gesuchen für Neubauten und Erweiterungsbauten, muss die Schutzzielkonformität überprüft werden. Einschränkungen sind nicht zu erwarten.
2.1.5	Sanierungen und Verbesserungen an Gebäuden bedürften immer einer Sonderbewilligung durch den Bund. Bauten sollten ausserhalb des Banngiets liegen.	BGUS	Kenntnisnahme. In den Bestimmungen über die Jagdbanngiete finden sich keine baurechtlichen Regelungen. Es sind inner- und ausserhalb des Jagdbanngiets dieselben baurechtlichen Bestimmungen anwendbar (RPG und ausführende Erlasse). Das zeigen die bisherigen Erfahrungen im bestehenden Gebiet. Bei Gesuchen für Neubauten und Erweiterungsbauten, muss die Schutzzielkonformität überprüft werden. Einschränkungen sind nicht zu erwarten.
2.1.6	Sind Bauvorhaben (Ersatzbau Alphütte, Neubauten, Erweiterungen) noch möglich?	Nied.	Ja, unter den gleichen Voraussetzungen wie ausserhalb des Jagdbanngiets (siehe oben) gilt dies für die Ersatzbauten. Bei Gesuchen für Neubauten und Erweiterungsbauten, muss die Schutzzielkonformität überprüft werden. Einschränkungen sind nicht zu erwarten.
2.1.7	Ist die Alpstrasse noch frei benutzbar?	Nied.	Ja, gemäss Art. 5 Bst. h der Jagdbannverordnung kann die Alpstrasse für land- und forstwirtschaftliche Zwecke sowie durch Organe der Wildhut weiterhin frei benutzt werden.
2.2	Nutzung für die Jagd		
2.2.1	Neues Jagdbanngiet bringt zu viele Einschränkungen für einheimische Jäger.	PJV OR	Kenntnisnahme. Es werden neue Gebiete in der Gemeinde Wolfenschiessen für die Jagd freigegeben. Auch kann Wild, welches das Banngiet verlässt, vom Jäger geerntet werden.
2.2.2	Den Tierbeständen im bestehenden Jagdbanngiet Huetstock muss eine sinnvollere Lösung in einem angrenzenden Gebiet angeboten werden und das heutige Banngiet darf keine Schwächung erleiden.	Petition	Kenntnisnahme. Es ist nicht das Ziel, den bestehenden Tierbeständen den bisherigen Schutz anzubieten, sondern ein neues, wertvolles Habitat zu schützen. Es kann auch die Jagd im bisherigen Schutzgebiet sinnvoll sein.

Verlegung eines Teils des Eidgenössischen Jagdbanngiets Huetstock

2.3	Touristische/wirtschaftliche Nutzung		
2.3.1	Jagdbanngiet bei Bannalp als Chance für sanften Tourismus. Nicht betroffen ist das Skigebiet. Tourenfahrer sind nicht betroffen auf den bewilligten Routen.	CVP EBG	Kenntnisnahme.
2.3.2	Die Natur im Gebiet und damit auch der Walenpfad erleben eine Aufwertung.	WOL	Kenntnisnahme.
2.3.3	Durch das Ersatzgebiet Walenstöcke-Bannalp erfahren Bahnbetreiber und Bergsportverbände einen massiven Eingriff in die Entwicklungsmöglichkeiten.	SVP	Kenntnisnahme. Ein massiver Eingriff ist nicht ersichtlich. Es besteht die Möglichkeit, das Banngiet auch zu vermarkten, vgl. dazu zum Beispiel Naturerlebnispark Schwägalp/Säntis, Chüebodensee-Runderwanderung Elm etc.
2.3.4	Region Bannalp und Bannalpbahnen könnten gewisse Probleme im Bereich Tourismus bekommen. Den Bannalpbahnen wird die wirtschaftliche Grundlage entzogen.	PJV OR, Petition	Kenntnisnahme. Es sind keine Probleme für den Tourismus, wie er heute betrieben wird, ersichtlich. Es besteht die Möglichkeit, das Banngiet auch zu vermarkten, vgl. dazu zum Beispiel Naturerlebnispark Schwägalp/Säntis, Chüebodensee-Runderwanderung Elm etc.
2.3.5	Für die neuen Einschränkungen fehlt eine sachliche Begründung, sie sind nicht nachvollziehbar und unverhältnismässig. Im Gebiet beschränken sich die Tourentätigkeiten nicht nur auf die swisstopo-Routen, sondern wird flächendeckend ausgeübt	SAC, SAC-T	Kenntnisnahme. Es gibt hinsichtlich der bisherigen Nutzung des Gebiets lediglich kleine Einschränkungen. Hinsichtlich Tourenskirouten sind solche betroffen, die für den grössten Teil der Tourengänger eine Überforderung darstellen. Die übrigen Routen sind in der aktuellen swisstopo-Tourenkarte eingezeichnet und nach wie vor uneingeschränkt begehbar. Im Sommer gibt es keine Einschränkungen.
2.3.6	Im neuen Jagdbanngiet können ein Teil der Ski-, Schneeschuh- sowie ev. Berg- und Klettertouren nicht mehr ausgeübt werden. Im Gebiet Hahnen wurde die Publikation von Kletter-Routen unter Androhung juristischer Schritte verwehrt. Die Tour zu den Hasenstöcken und die Durchquerung der Walenstöcke wären nicht mehr erlaubt – diese sind nicht auf der Swisstopo-Karte eingezeichnet. Jagdbanngiet reduziert die Tourenmöglichkeiten auf ein Minimum, was zu massivsten Ertragsausfällen der LFCH im Wintergeschäft führt Jagdbanngiet würde die Möglichkeiten auf Bannalp mit zahlreichen Skitouren, Wander- und Klettermöglichkeiten einschränken. Bannalp ist auf die Tourenskifahrer angewiesen – mit dem Jagdbanngiet werden Tourenskifahrer ausbleiben. Dadurch sind LFCH und BGUS gefährdet.	SAC, SAC-P, SAC-T, SAC-E, BFU SAC-P, LFCH, PFE, IFB	Kenntnisnahme. Für den Sommer (Berg- und Klettertouren) bringt das Jagdbanngiet praktisch keine Einschränkungen mit sich. Die erwähnte Ski-Tour (Abfahrt Walenchälen), die aber äusserst anspruchsvoll ist und sehr selten begangen wird, darf in der Tat nicht mehr begangen werden. Zudem werden im zu entlassenden Perimeter bisher an sich verbotene Aktivitäten legal.

Verlegung eines Teils des Eidgenössischen Jagdbanngiets Huetstock

2.3.7	Ein Jagdbanngbiet hat touristisch keine positive Ausstrahlungskraft.	SAC	Kenntnisnahme. Es besteht die Möglichkeit, das Banngbiet auch zu vermarkten, vgl. dazu zum Beispiel Naturerlebnispark Schwägalp/Säntis, Chüebodensee-Runderwanderung Elm etc.
2.3.8	Der Entwicklungsperimeter der Brunni-Bahn wird eingeschränkt, was indirekt auch finanzielle Auswirkungen auf die Alpverwaltung (Abgeltung für Durchleitungsrechte) hat.	AVE	Kenntnisnahme. Auch die Brunni-Bahn dürfte von der positiven Ausstrahlung eines Banngbergs profitieren.
2.3.9	Sanfter Tourismus im Gebiet Urnerstaffel wird noch mehr geschwächt.	BGUS	Kenntnisnahme. Die in der Swisstopo-Karte festgehaltenen Winter-Routen sind weiterhin gewährleistet. Im Sommer sind nur zeitlich und lokal begrenzte Einschränkungen zu erwarten.
2.3.10	Banngbiet bringt zu viele Einschränkungen. 60% der Tourengänger und Schneeschuhwanderer fallen fürs Berggasthaus weg.	BGUS	Kenntnisnahme. Unbelegte und unbegründete Behauptung. Die bestehenden Routen, welche vom weitaus grössten Teil der Touristen begangen werden, sind weiterhin gewährleistet.
2.3.11	Eine allfällige Verschärfung der Vorschriften auch im Sommer würde dem Berggasthaus die Existenz entziehen.	BGUS	Kenntnisnahme. Unbelegte und unbegründete Behauptung.
2.3.12	Im Jagdbanngbiet herrscht Leinenpflicht. Auf der Bannalp gibt es extrem viele Hundehalter, weil die Hunde dort frei laufen gelassen werden können.	LFCH	Kenntnisnahme. Gemäss Bundesgesetzgebung besteht heute eine Leinenpflicht im Wald. Eine Ausweitung der Leinenpflicht ist auf Stufe Bund in Diskussion. Bereits heute besteht in den eidgenössischen Jagdbanngbiets des Kantons Obwalden generell eine Leinenpflicht. Der grösste Teil des Bannalpgebiets, das von Spaziergängern begangen wird, befindet sich weiterhin nicht im Jagdbanngbiet.
2.3.13	Neue Wanderwege können nicht mehr realisiert werden.	LFCH	Kenntnisnahme. Die Behauptung ist falsch. Die Kantone können neue Routen und Wege nach Rücksprache mit dem Bund zulassen.
2.3.14	Ein Label „eidgenössisches Jagdbanngbiet“ lässt sich nicht vermarkten.	LFCH	Kenntnisnahme. Es existieren Gebiete, die ihre Naturnähe mit dem Jagdbanngbiet hervorheben, vgl. dazu zum Beispiel Naturerlebnispark Schwägalp/Säntis, Chüebodensee-Runderwanderung Elm etc.
2.3.15	Touristische Entwicklung im Gebiet Bannalp wird verunmöglicht.	LFCH	Kenntnisnahme.
2.3.16	Zeitgemässe Infrastruktur ist für die Skischule mit 100 angestellten Skilehrern wichtig. Skischule ist von einer nachhaltigen Entwicklung abhängig.	SSS	Kenntnisnahme.

Verlegung eines Teils des Eidgenössischen Jagdbanngiets Huetstock

2.3.17	Verzicht auf Verlegung bringt dem Skigebiet einen Wettbewerbsnachteil, der sich negativ auf die Volkswirtschaft auswirkt.	SSS	Kenntnisnahme.
2.3.18	Auf bestehenden Jagdbanngieten wurden fast immer Flugeinschränkungen für Hängegleiter eingeführt. Damit sinkt die Attraktivität des Brunnengebiets für Gleitschirmpiloten.	LEB	Kenntnisnahme. Der Schweizerische Hängegleiterverband befürchtet diese Einschränkungen nicht. Gemäss dem Verband „bestehen im Engelbergertal wie auch in der ganzen Schweiz zurzeit keine wesentlichen Probleme oder Interessenskonflikte zwischen Jagdbanngieten und Hängegleitern.“ (Vernehmlassungseingabe vom 16.4.2013)
2.3.19	Entwicklung der LEB wird eingeschränkt.	LEB	Kenntnisnahme. Einschränkungen sind nicht ersichtlich.
2.3.20	Im Gebiet Bannalp-Walenstöcke-Schwarzwald entstünde ein Alibi-Jagdbanngiet. Bereits aufgrund der heutigen Nutzungen sind Konflikte vorprogrammiert.	Petition	Kenntnisnahme. Gerade weil die heutige Nutzung mit einem Jagdbanngiet grösstenteils im Einklang steht, sind Konflikte nicht zu erwarten.
2.3.21	Der sanfte Tourismus muss sich in der Region Bannalp-Walenstöcke weiterhin entwickeln können.	Petition	Zustimmung.
2.3.22	Das attraktive Gebiet für Skitouren, zum Wandern und Klettern muss erhalten bleiben.	Petition	Zustimmung.
3	Alternativen		
3.1	Verschiebung Richtung Engstlen/Bern		
3.1.1	<p>Verschiebung in Richtung Engstlen wird abgelehnt.</p> <p>Verlegung ins Gebiet Gwärtler-Graustock-Schaftal wird abgelehnt. Allfällige Verbindung Engelberg-Melchsee Frutt-Hasliberg muss auf anderer Ebene geklärt werden.</p> <p>Touristische Aussagen in den Richtplänen von OW und NW könnten nicht umgesetzt werden. Diese sind für die Behörden verbindlich.</p> <p>Keine Ausdehnung ins Gebiet Graustock-Schaftal-Engstlenalp. Dies verhindert das im Richtplan vorgesehene Schneeparadies und damit eine Chance für die Zukunft.</p> <p>Gemäss Studien ist bei der Wahl der Destination für Wochengäste die Grösse des Skigebiets ausschlaggebend.</p> <p>Eine Verlegung ins Gebiet Graustock-Gwärtler-Schaftal schafft neue Konflikte. Den Randregionen Engelbergertal, Melchtal und Haslital wird eine Chance genommen.</p> <p>Keine Verlegung in das Gebiet Graustock-Schaftal. Chance des Schneeparadieses als mögliches Entwicklungsziel darf nicht verbaut werden. Zusammenarbeit der drei Gebiete im verschärften Wettbewerb wäre grundsätzlich in Frage gestellt.</p>	CVP EBG, KER, ENG, SSS, Eberli, HVE, SSS, BET, Frutt	Kenntnisnahme.

Verlegung eines Teils des Eidgenössischen Jagdbanngiets Huetstock

3.1.2	Prüfen, ob eine Verschiebung in Richtung Salistock-Lutersee möglich.	CVP EBG	Ablehnung.
3.1.3	Bestehendes Jagdbanngbiet sollte ersatzlos aufgehoben werden – Wildruhegebiete sorgen für den nötigen Schutz. Falls doch Ersatz nötig, sollte dieser in Richtung Engstlenalp geschaffen werden, oder in Richtung Salistock/Luternsee.	PJV OW	Um den bestehenden Nutzungskonflikt zu lösen, müssen mindestens 10 km ² des bestehenden Gebiets entlassen werden. Das UVEK könnte das bestehende Gebiet lediglich im geringen Umfang anpassen bzw. ersatzlos reduzieren. Ersatz ist somit in jedem Fall nötig.
3.1.4	Wintereinstandsgebiet Graustock-Schaftal-Engstlenalp sollte als sinnvolle Variante geprüft werden.	PJV OR	Bei dieser Ausgangslage gibt es im Wesentlichen zwei Varianten: Festhalten am bestehenden Vorschlag oder eine Verlegung nach Engstlen/Follen und Bannalp. Die Bannalp braucht es somit bei beiden Varianten.
3.1.5	Teilgebiet des Jagdbanngiets Huetstock von der Station Trübsee bis Stand entlassen und im gleichen Jagdbanngbiet anhängen.	JVE	Bei Bannalp/Engstlen/Follen könnte der heutige Vorschlag um die Walenstöcke und der Schwarzwald reduziert werden. Dagegen spricht die künftige Entwicklung im Gebiet Trübsee, die bestehenden Richtpläne von Obwalden und Nidwalden sowie drei Gemeinden, die sich gegen eine solche Variante ausgesprochen haben. Zudem müsste mit Bern ein zusätzlicher Kanton vom Projekt überzeugt werden, der keine Veranlassung zu einer Verlegung des Jagdbanngiets hat.
3.1.6	Die neue Bahn der Titlis-Bahnen befindet sich am Rande des Gebiets. Deshalb sollte das bestehende Gebiet im Rahmen des gesetzlich Möglichen am betroffenen Ort verkleinert und am bestehenden Gebiet Huetstock anschliessend erweitert werden. UVEK kann und soll gestützt auf Art. 3 VEJ das bestehende Jagdbanngbiet anpassen.	SAC, SAC-P, AVE, LEB, BFU	Der bestehende Nutzungskonflikt ist jetzt im Rahmen der geltenden Gesetzgebung zu lösen.
3.1.7	Die alternativen Ersatzgebiete Steinigberg und Folle-Gwärtler-Schaftal sind zu bevorzugen.	SAC, SAC-P	
3.1.8	Verlegung gemäss Vorschlag geht einseitig auf Kosten der Natur. Teilverlegung kann nur ein angrenzendes Gebiet akzeptiert werden, z.B. Engstlenalp/Gwärtler/Schaftal.	PN	
3.1.9	Es gibt besser geeignete Ersatzgebiete, z.B. in Richtung Graustock-Gwärtler-Schaftal.	WWF, GN	
3.1.10	Jagdbanngbiet „Graustock/Engstlen“ wäre bessere Lösung.	SVP	
3.1.11	Verschiebung bringt für die Wildtierbestände im heutigen Gebiet keine Lösung. Daher Teilverlegung des Gebiets in südwestlicher Richtung Engstlenalp-Schaftal-Gwärtler-Graustock-Folle).	PFE	
3.1.12	Alternative: Engstlen-Follen.	SAC-T	
3.2	Verschiebung Richtung Steinigberg/Arvirgrat		
3.2.1	Alternative: in Richtung Steinigberg erweitern und Walenstöcke-Bannalp entsprechend reduzieren.	SAC-E, BFU	Ablehnung. Das Gebiet Steinigberg wurde als wildbiologisch weniger gut beurteilt.

Verlegung eines Teils des Eidgenössischen Jagdbanngiets Huetstock

3.3	Anpassung des Perimeters		
3.3.1	Grenzbereinigung im Gebiet Spisegg-Vogelsmatt unter Mitwirkung der zuständigen Wildhüter mit dem Ziel einer praktikablen Grenzföhrung.	ENG	Teilweise Gutheissung. Der „Kessel“ bei der Vogelsmatt ist notwendig. Eine Anpassung der Grenzföhrung im Gebiet Spisegg ist vorzunehmen.
3.3.2	Die Grenze des geplanten Gebiets ist anzupassen. Vom Scheggeli dem Wanderweg entlang bis Bannalpbach, Oberer Urnerstaffel der Höhenkurve entlang bis Plänggeli unter der Fluh bis Firnhüttbach, Firnhütt dem Weg unter der Fluh Schwarzwald-Bänder, Benediktusweg, Spisegg der Grenze entlang, der Krete Rigidalstock an vorhandenes Jagdbanngbiet.	WOL	Teilweise Gutheissung. Eine Anpassung des Grenzverlaufs im Gebiet Stäubi ist vorzunehmen. Der Rest kann nicht entlassen werden. Die Gebäude beim Urnerstaffel werden ausgenommen, der Grenzverlauf wird der Höhenkurve und dem Bach entlang geföhrt. Eine Kompensation erfolgt im Bereich der Büelenboden.
3.3.3	Falls dennoch Verschiebung: Grenze verschieben: ab Staudamm Bannalpsee Richtung Süden unter dem Felsen entlang Stäubi-Firnhüttbach-Firnhütt-Kirschböden-Schwarzwald.	PJV OR	Teilweise Gutheissung. Eine Anpassung des Grenzverlaufs im Gebiet Stäubi ist vorzunehmen. Der Rest kann nicht entlassen werden.
3.3.4	Verzicht auf Einbezug der Waldungen Schwarzwald, Lauizug, Schwarzwaldbänder, Teile Mieschwald. Und Grenze entlang des bestehenden Wanderwegs Oberteil Brunniswald-Schwarzwald-Kirschböden-Firnhütt festsetzen.	PJV WOL	Ablehnung. Das Gebiet ist wildbiologisch wertvoll. Es bietet gute Sommereinstände für Rothirsche und Reh und ist ein gutes Birkhuhngebiet. Auch aufgrund der Grösse des Gebiets, kann es nicht ersatzlos aus dem Perimeter entlassen werden.
3.3.5	Anpassung der westlichen Grenze um ca. 230 m.	Nied.	Ablehnung. Eine solche Grenze wäre im Gelände schlecht sichtbar. – Da das Bauen ausserhalb der Bauzone vom Jagdbanngbiet aber nicht betroffen ist, bestehen dadurch keine Einschränkungen.
3.3.6	Falls das Gebiet kommt, braucht es eine Korrektur der Grenze im Gebiet Schwarzwald. Das zusammenhängende Jagdgebiet Eschlen-Brunniswald-Schwarzwald-Eggeligrat würde zu stark beschnitten. Ein im Gebiet Brunniswald befindender Jäger könnte nicht mehr direkt Richtung Schwarzwald ins nördliche Gebiet Eggeligrat verschieben, sondern müsste wieder zu Tal. Grenzverläufe müssen im Gelände klar erkennbar sein, z.B. entlang eines Weges.	PJV WOL	Ablehnung. Die direkte Verbindung Brunniswald-Eggeligrat föhrt durch das Jagdbanngbiet und ist für den Jäger mit einer Jagdwaffe nicht mehr begehbar. Die Erfüllung des Begehrens würde die Fläche des neuen Jagdbann-Perimeters zu stark reduzieren. Eine gleichwertige Kompensation ist nicht möglich.
3.4	Aufhebung des Jagdbanngiets		
3.4.1	Vorschlag: Ersatzlose Verkleinerung oder Aufhebung des betroffenen Perimeters.	AVE	Ablehnung. Der Bund bietet keine Hand, das Inventar der eidgenössischen Jagdbanngbiete zu verkleinern.

Verlegung eines Teils des Eidgenössischen Jagdbanngiets Huetstock

3.5	Weitere Alternativen		
3.5.1	Vorschlag: Jagdbanngiet in den Schweizerischen Nationalpark nach Graubünden verlegen. Dieser ist heute noch nicht Jagdbanngiet.	AVB	Ablehnung. Das Gebiet ist bereits aufgrund des Nationalparkgesetzes geschützt.
3.5.2	Keine Verschiebung, da Wildtierbestände im Gebiet Huetstock gefährdet würden.	WWF	Ablehnung. Für den Wildschutz wird Ersatz geschaffen und die Bejagung ist nicht grundsätzlich abzulehnen.
4	Rechtliches		
4.1	Region Trübsee ist im touristischen Feinkonzept Engelberg-Wolfenschiessen (genehmigt vom Bund und den Kantonen OW und NW) ein touristisches Intensivnutzungsgebiet. Die Überlagerung mit dem Jagdbanngiet ist ein unhaltbarer Zustand. Überlagerung des touristischen Intensivnutzungsgebiets mit einem Jagdbanngiet ist ein rechtlich nicht haltbarer Zustand.	ENG, HVE	Kenntnisnahme.
4.2	Bundesgericht hat festgehalten, dass das Gebiet besonderen Schutz verdient bzw. dass die Interessen am Erhalt der Lebensräume für Säugtiere, Vögel und Pflanzen überwiegt.	GN, WWF, PN	Kenntnisnahme. Der angesprochenen BGE 134 II 97 befasst sich nicht mit der Frage der Verlegung eines Jagdbanngiets, sondern mit der Nutzung eines Gebiets innerhalb des Jagdbanngiets. Das Bundesgericht stellt insbesondere auch fest, dass die besondere Schutzwürdigkeit wegen der Ausscheidung als Jagdbanngiet gegeben ist (vgl. E. 3.5.2). Bei einer Verschiebung fällt diese weg.
4.3	Teilverlegung aus wirtschaftlichen Gründen ist schutzzielfremd und führt zu einem Präjudiz. Andere Unternehmen werden folgen. Verschiebung auf die andere Talseite schafft schweizweit ein Präjudiz. Damit würde es in Zukunft möglich, alle Jagdbanngiete aus einseitigen wirtschaftlichen Überlegungen zur Diskussion zu stellen. Es muss eine Lösung mit dem Naturschutz gefunden werden.	SAC, SAC-P, BFU, WWF, GN, PN, PFE	Kenntnisnahme. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Verschiebung sind gegeben. Es wird nicht ein Präjudiz geschaffen, sondern lediglich die Möglichkeit genutzt, die der Gesetzgeber zur Verfügung stellt. Durch den Schutz des neuen, intakten Jagdbanngiets, wird dem Schutzziel besser entsprochen als mit dem heute touristisch intensiv genutzten Gebiet. Der vorliegenden Verschiebung liegen nicht „einseitig wirtschaftliche“ Überlegungen zu Grunde. Ohne die entsprechenden ökologischen und wildtierbiologischen Anforderungen zu erfüllen, wäre die Verlegung nicht möglich.
4.4	Die heutige Verordnung besitzt keine demokratische Legitimation und ist eigentlich ungültig: die Umwandlung von Jagdbanngiete in eigentliche Umweltschutzgebiete anno 1991 war nicht gesetzeskonform. Die Rechtskonformität der Jagdbannverordnung soll juristisch abgeklärt werden. Falls die Verordnung gesetzeskonform ist, soll Nidwalden eine Standesinitiative einreichen, damit die Kompetenz, Naturschutzgebiete zu erlassen, zu den Gemeinden kommt.	AVB	Kenntnisnahme. Es besteht keine Veranlassung an der Gültigkeit der Gesetzgebung zu zweifeln.

Verlegung eines Teils des Eidgenössischen Jagdbanngiets Huetstock

4.5	Verlegung würde einer gerichtlichen Prüfung nicht standhalten und somit den Bau der Gondelbahn der Titlisbahnen noch länger verzögern.	AVE	Kenntnisnahme. Es besteht keine Veranlassung an der Gültigkeit der Gesetzgebung zu zweifeln. Diese wird vorliegend korrekt angewendet.
4.6	Weil ein Jagdbanngbiet heute ein Naturschutzgebiet ist, müsste es von einer Volksabstimmung entschieden werden.	IFB	Kenntnisnahme. Es besteht keine Veranlassung an der Gültigkeit der Gesetzgebung zu zweifeln. Die massgebende Bundesgesetzgebung sieht eine Volksabstimmung über dieses Thema nicht vor.
5	Forderungen ans neue Gebiet		
5.1	Bergführer müssen auch nicht auf der Tourenkarte eingezeichnete Routen gehen können.	BFU	Teilweise Zustimmung. Im Sommer ist das ohne Weiteres möglich. Im Winter gibt es Einschränkungen – im Gegenzug sind im bestehenden Gebiet neue Routen legal möglich. Neue Routen im Jagdbanngbiet sind im dafür vorgesehenen Verfahren auf die Tourenkarte aufzunehmen.
5.2	Die in der Tourenkarte eingetragenen Touren dürfen keine Einschränkung erfahren. Nutzung ab Grenze Schoneggeli Richtung Hasenstöck, Laucheren und dem Seehang muss möglich bleiben.	WOL	Zustimmung. Die in der aktuellen Swisstopo Tourenskikarte eingetragenen Touren sind gewährleistet.
5.3	Nach Verschiebung muss das Gebiet Trübsee für Patentjagd freigegeben werden. Man muss ohne Fahrverbot zur Talstation Äplerseil fahren können. Nidwaldner Jäger müssen das Obwaldner Kantonsgebiet überfahren dürfen.	WOL	Zustimmung. Dies wird möglich sein.
5.5	Die üblichen Touren sollen im Winter wie auch im Sommer nach wie vor begangen werden dürfen.	SAC, SAC-E, BFU	Zustimmung. Im Sommer bestehen keine Einschränkungen. Im Winter sind die auf der aktuellen Swisstop-Skitourenkarte eingezeichneten Routen gewährleistet.
5.6	Es sollen auch die bestehenden Touren begangen werden dürfen, die nicht in der swisstopo-Karte eingezeichnet sind.	SAC, SAC-P, SAC-E, BFU	Ablehnung. Es können noch die aktuellen Swisstopo-Skitourenkarte eingezeichnete Touren begangen werden. Allerdings decken die eingezeichneten Routen praktisch das ganze üblicherweise begangene Gebiet ab. Die Routen auf der Karte sind nicht als Striche zu verstehen, sondern als nicht genau begrenzte Korridore. Damit dürfen einzig die extrem anspruchsvollen (und damit wenig begangenen) Routen, z.B. Abfahrt Walenchälen, nicht mehr begangen werden. Im Sommer bestehen keine Einschränkungen.
5.7	Aufstieg Schwarzgraben-Ruchstock, Schlittläuchen oder Laucherenstock muss den ganzen Hangbereich nordöstliche des Schwarzgrabens bis hin zur Bannalper Schonegg umfassen.	SAC-P, BFU	Zustimmung. Die Routen sind im Gelände nicht als Striche zu verstehen, sondern als nicht genau abgegrenzte Korridore. In diesem Sinne ist die Forderung erfüllt.

Verlegung eines Teils des Eidgenössischen Jagdbanngiets Huetstock

5.8	Abfahrtsroute Laucherenstock-Seehang-Bannalpsee muss den ganzen Hang bis zur westlichen Begrenzung am Chli Sättelstock beibehalten.	SAC-P, BFU	Zustimmung. Die Routen auf der Karte sind nicht als Striche zu verstehen, sondern als nicht genau begrenzte Korridore.
5.9	Bannalp—Gross Sättelstock-Gross Walenstock-Abfahrt durch Walenchälen muss möglich bleiben.	SAC-P, BFU	Ablehnung. Die Abfahrt durch die Walenchälen darf in einem neuen Jagdbanngbiet nicht mehr befahren werden. Eine Aufnahme dieser riskanten Tour auf der Karte ist ebenfalls nicht angezeigt. Dies würde unerfahrene Tourenskifahrer anlocken und diese gefährden.
5.10	Heute beweidetes Land darf nicht Teil des Perimeters sein. Bestehende Alpwirtschaftsgebäude inkl. Zufahrtswege dürfen nicht Teil des Perimeters sein.	AVE	Ablehnung. Das beweidete Land muss im Perimeter bleiben. Dessen Nutzung ist jedoch vom Jagdbanngbiet nicht betroffen. Dies zeigen auch die Erfahrungen im zu entlassenden Jagdbanngbiet.
5.11	Titlisbahnen müssen jährlich Fr. 20'000.- (je Fr. 10'000.- für Alp Wand und Alp Stoffel) als Abgeltung für die Verluste durch ausbleibende Gleitschirmflieger zahlen.	AVE	Ablehnung. Der Schweizerische Hängegleiterverband befürchtet diese Einschränkungen nicht. Gemäss dem Verband „bestehen im Engelbergertal wie auch in der ganzen Schweiz zurzeit keine wesentlichen Probleme oder Interessenskonflikte zwischen Jagdbanngbieten und Hängegleitern.“ (Vernehmlassungseingabe vom 16.4.2013)
5.12	Forderungen der Brunni-Bahnen müssen erfüllt sein.	AVE	Teilweise Gutheissung: vgl. Ziff. 5.13 bis 5.17
5.13	Rigidalstock ist auszunehmen	LEB	Teilweise Gutheissung. Wegen der Sichtbarkeit der Grenze ist es nicht möglich, den Rigidalstock auszunehmen. Im Rahmen des Objektblatt zum neuen Banngbiet können aber als Spezialmassnahmen das Klettern und der Zugang zur Kletterroute in Absprache mit LEB sichergestellt werden.
5.14	Heutige Nutzung und massvolle Ausbauten müssen verbindlich von den Behörden sichergestellt werden.	LEB	Gutheissung. Nutzung und massvoller Ausbau richten sich nach RPG und sind durch den Banngbietsschutz nicht grundsätzlich verhindert.
5.15	Es ist schriftlich zu bestätigen, dass durch die Verlegung keine Flugeinschränkungen für Hängegleiter entstehen.	LEB	Ablehnung. Vergleiche dazu die Eingabe des Schweizerischen Hängegleiterverbands, der aufgrund seiner schweizweiten Erfahrung selber keine unangebrachten Einschränkungen erwartet.
5.16	Grundsätzliches schriftliches Einverständnis der Behörden zu einem Höhenweg zwischen Planggenalp und Obere Zieblen.	LEB	Ablehnung. Dieser Höhenweg liegt ausserhalb des geplanten neuen Perimeters des Jagdbanngbiets und ist nicht Gegenstand des vorliegenden Projekts. Das Anliegen betrifft das Bauen ausserhalb der Bauzone.

Verlegung eines Teils des Eidgenössischen Jagdbanngiets Huetstock

5.17	Grundsätzliche Zustimmung der zuständigen Behörden zu einer neuen Sesselbahn und Talabfahrt inkl. Beschneidung im Brunngebiet gemäss dem bei der Gemeinde eingereichten Vorschlag vom 29. März 2013.	LEB	Ablehnung. Dieses Vorhaben liegt ausserhalb des geplanten neuen Perimeters des Jagdbanngiets und ist nicht Gegenstand des vorliegenden Projekts. Die rechtlichen Vorgaben ermöglichen eine praxisnahe Anwendung.
6	Weitere Bemerkungen		
6.1	<p>Situation der Tourismusregion Bannalp wurde nicht angemessen berücksichtigt.</p> <p>Intensität der touristische Nutzung wird im wildbiologischen Gutachten verkannt: Besucherzahlen sind nicht zu unterschätzen. Zunehmende Zahl von Tourengänger im Gebiet. Im Sommer viele Gleitschirmflieger am Kreisen. Bahnen befördern 80'000 Gäste pro Jahr.</p> <p>Das wildtierbiologische Gutachten ist nicht zuverlässig, weil im Gebiet Bannalp kein voraussehbares Konfliktpotential beschieden wird.</p> <p>Das wildtierbiologische Gutachten evaluiert die touristische Nutzung nicht hinreichend, sonst müsste das Gebiet Trübsee-Jochpass hinsichtlich des zu ersetzenden Lebensraumpotentials schlechter abschneiden und der Ersatzperimeter könnte verkleinert werden. Die Gutachten sind entsprechend zu ergänzen.</p>	SP, AVE, PJV OW, JVE, LFCH, SAC, SAC-P, BFU	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die aktuelle touristische Nutzung der betroffenen Gebiete ist den Behörden bekannt und betrifft nicht die primäre Fragestellung der wildbiologischen Gutachten.</p>
6.2	<p>Verschiebungsprojekt ist noch einmal zu überarbeiten unter Berücksichtigung folgender Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Touristisches Feinkonzept Wolfenschiessen/Engelberg muss vorgelegt werden. - Kriterien des Auswahlverfahrens müssen offen gelegt werden. - Schaftal muss in die Beurteilung einbezogen werden. - Konkrete Auswirkungen auf die Bannalp müssen aufgezeigt werden und Massnahmen, welche den sanften Tourismus sicherstellen. - Anforderungen an das touristische Feinkonzept müssen gestellt werden. - die entlassenen aber nicht benötigten Flächen werden kantonal unter Schutz gestellt. 	SP	<p>Ablehnung.</p> <p>Das touristische Feinkonzept Wolfenschiessen/Engelberg wird in einem separaten Verfahren überarbeitet.</p> <p>Die Kriterien der Auswahl sind bekannt.</p> <p>Das Schaftal ist in die Evaluation einbezogen worden.</p> <p>Der sanfte Tourismus im Gebiet Bannalp-Wallenstöcke ist sichergestellt.</p> <p>Bereits bestehende Wildruhezonen im zu entlassenden Teil des Jagdbanngiets bleiben erhalten.</p>
6.3	Weitere Bejagung der Walenstöcke muss gewährleistet bleiben. Falls Banngbiet: Gemsbejagung zur Bestandespflege mittels partiellem Schutzstatus ermöglichen.	PJV OW	<p>Ablehnung.</p> <p>Im neuen Gebiet gelten die Vorschriften der Jagdbannverordnung.</p>

Verlegung eines Teils des Eidgenössischen Jagdbanngebiets Huetstock

6.4	Eine Verlegung auf die gegenüberliegende Talseite bietet keinen Ersatz für das Wild im Banngebiet.	PJV NW	Kenntnisnahme. Der Ersatz für das Wild im Banngebiet ist auch nicht das Ziel der Teilverlegung. Das neue Jagdbanngebiet ersetzt den entlassenen Teil des Jagdbanngebiets vollumfänglich.
6.5	Das BAFU will die VEJ überarbeiten und neue Bestimmungen für den Sommer einfügen. Dies bringt zusätzliche Einschränkungen. Die kommende Revision der Jagdbannverordnung bringt mutmasslich Verschärfungen im Sommer wie ein Weggebot und ein Werbeverbot. Dadurch wird das Überleben der LFCH und anderer Betriebe in Frage verunmöglicht. Die Entwicklung des Walenpfads wird eingeschränkt und neue Nutzungsregeln werden aufgezwungen. Ein Klettersteig kann nicht erweitert werden. Es können jederzeit neue, schärfere Vorschriften erlassen werden. Jagdbannverordnung wird revidiert. Vor einer Verschiebung muss klar sein, was das neue Gebiet an Einschränkungen zu erwarten hat.	SAC, AVB, AVE, LFCH, IFB, PFE	Kenntnisnahme. Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Biodiversitätsstrategie Schweiz steht auch eine Anpassung der Jagdbanngebiete-Verordnung zur Diskussion. Es werden Anreizsysteme für Lebensraumförderungsmassnahmen überlegt. Zudem könnten vom Bund unterstützte Managementpläne viel bringen. Im Vordergrund stehen nicht neue Verbote. Von den Kantonen gefordert wird aber die Leinenpflicht für Hunde auch ausserhalb des Waldes sowie die Überprüfung gewisser Nutzungen auf ihre Wildtierverträglichkeit.
6.6	Neue Vorschriften verhindern jegliche Entwicklung. Alles andere ist nicht glaubhaft.	IFB	Kenntnisnahme. Die Behauptung ist nicht belegt und durch die bisherigen Erfahrungen widerlegt.
6.7	Es soll eine überregionale bzw. Nationale Koordination bzw. Strategie durch das BAFU sichergestellt werden.	SAC	Ablehnung. Vorliegendes Geschäft wird von den Kantonen Obwalden und Nidwalden vorbereitet. Die landesweite Koordination ist mit der Genehmigungspflicht des Bundesrats gewährleistet.
6.8	Verlegung ist aus rein politischen Aspekten erfolgt: die kleine, finanzschwache Bannalp gegen das grosse Skigebiet Titlis. Die anderen geeigneten Standorte sind wildbiologisch nie geprüft worden.	AVB	Kenntnisnahme. Es wurden verschiedene Gebiete geprüft, und nach objektiven Kriterien entschieden, welches Gebiet sich als Ersatz am besten eignet.
6.9	Verlegung zur Bannalp nur dann, wenn finanzielle Einbussen entschädigt würden. Dafür gibt es aber keine gesetzliche Grundlage.	AVB	Ablehnung. Finanzielle Einbussen sind nicht ersichtlich und nicht zu erwarten.
6.10	Allenfalls andere Einschätzung, wenn Maschinenweg bis zum Bannalensee, der von Umweltverbänden verhindert worden sind, möglich würde.	AVB	Kenntnisnahme.

Verlegung eines Teils des Eidgenössischen Jagdbanngiets Huetstock

6.11	Alpgenossenschaft Trübsee kann touristisch investieren und floriert. Dank den Einnahmen aus dem Tourismus kann die Alp in den Finanzausgleich der acht Nidwaldner Gemeinalpen einzahlen.	AGT	Kenntnisnahme.
6.12	Verlegung bringt keine Vorteile für die Tier- und Pflanzenwelt.	AVE, LFCH	Kenntnisnahme. Es wird ein grösstenteils intakter Lebensraum für die Zukunft angemessen geschützt.
6.13	Verschiebung nur wegen Druck von aussen, damit Titlisbahn-Projekte ausgeführt werden können.	LFCH	Kenntnisnahme. Der Nutzungskonflikt besteht seit Jahrzehnten. Das aufgelegte Bahnprojekt war nicht Auslöser des Verschiebungsprojekts.
6.14	Wildtierbiologischen Gutachten der übrigen evaluierten Gebiete sind nicht gezeigt worden. Evaluationsprozess ist nicht nachvollziehbar.	LFCH	Kenntnisnahme. Die Gutachten wurden öffentlich präsentiert.
6.15	BET bietet an, Bannalp-Bahnen in verschiedenen Bereichen zu unterstützen, z.B. in den Bereichen Einkauf, Technik, Instandhaltung von Anlagen, Erfüllung von Pflichten gem. Seilbahngesetz, vergünstigte Verkäufe gebrauchter Maschinen, Marketing, Einbindung in den Tarifverbund der Bergbahnen Engelberg.	BET	Kenntnisnahme. Zusammenarbeit erscheint als sinnvolles und kostensenkendes Angebot. Sie ist jedoch von den Bahnen selber zu regeln.
6.16	Mit den Jagdbanngieten Uri Rotstock, Hahnen und Huetstock verfügt der Erlebnisraum Engelberg über einen überdurchschnittlichen Anteil an Jagdbanngieten.	SSS	Kenntnisnahme. Dies hat eine positive Auswirkung auf Fauna und Flora, was wiederum touristisch attraktiv ist.
6.17	Mit der geplanten Verschiebung müssten die Tiere in ein 10 km entferntes Gebiet auswandern und dazu den Talboden durchqueren. Dies ist nicht möglich.	WWF	Kenntnisnahme. Es geht nicht um die einzelnen Wildtiere, sondern um die Spezies als solche.
6.18	Es wurden nur die Gebiete Bannalp-Walenstöcke-Schwarzwald wildtierbiologisch untersucht, die anderen nicht – dieses Vorgehen bietet keine fundierte Grundlage für den Entscheid.	WWF	Kenntnisnahme. Es wurden auch andere Gebiete untersucht.
6.19	Das Jagdbanngiet soll verlegt werden.	WOL	Kenntnisnahme.
6.20	Zusammenarbeit zwischen BET und LFCH wird gestärkt.	WOL	Kenntnisnahme.
6.21	In der Region Engelberg liegen auf relativ engem Raum drei der 41 Jagdbanngiete.	ENG	Kenntnisnahme. Dies hat eine positive Auswirkung auf Fauna und Flora, was wiederum touristisch attraktiv ist.
6.22	Gemäss Gutachten eignet sich das vorgeschlagene Gebiet. Das neue Gebiet liegt neu teilweise auf Engelberger Boden (vorher 100% in Nidwalden) – dies wird im Sinne der Sache akzeptiert.	ENG	Kenntnisnahme. Von der Möglichkeit der Weiterentwicklung der touristischen Nutzung im zu entlassenden Jagdbanngiet profitieren Wolfenschiessen und Engelberg.

Verlegung eines Teils des Eidgenössischen Jagdbanngiets Huetstock

6.23	Es darf nicht ein Nidwaldner Gebiet geopfert werden, damit im Titlisgebiet ausgebaut werden kann.	IFB	Ablehnung. Der zu entlassende Teil des heutigen Jagdbanngiets liegt vollständig auf Nidwaldner Boden.
6.24	Arbeitsgruppe ist die Arbeit einseitig angegangen und hat nur die Interessen der Titlisbahnen im Fokus gehabt.	IFB	Kenntnisnahme. Zurzeit herrscht ein unbefriedigender Zustand. Die intensive touristische Nutzung im Jagdbanngiet ergibt einen Nutzungskonflikt der nun gelöst werden soll. Die Interessen der Titlisbahnen sind auch von öffentlichem, volkswirtschaftlichem Interesse. Betroffen sind auch die Interessen zahlreicher Arbeitnehmenden der Region, die direkt oder indirekt vom Tourismus profitieren.
6.25	Ein Gebiet wird für den Ausbau eines intensiven Tourismusangebots bevorzugt, während andere Gebiete sogar bei der Entwicklung eines „sanften Tourismus“ benachteiligt werden.	Petition	Kenntnisnahme. Der sanfte Tourismus auf der Bannalp erfährt kaum Einschränkungen. Wahrscheinlicher ist, dass dank der angebotenen Zusammenarbeit und der Unterstützung durch die BET das Projekt eine Chance für eine erfreuliche Zukunft der LFCH sein wird. Zudem erfährt das naturnahe Gebiet Walenstöcke-Bannalp-Schwarzwald durch den Einbezug in ein Jagdbanngiet den ihm angemessenen Schutz, der dem sanften Tourismus sogar förderlich sein kann, wenn die Chancen gesehen und wahrgenommen werden.

5 Zusammenfassung

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass vom überwiegenden Teil der Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer anerkannt wird, dass im Gebiet Huetstock ein Nutzungskonflikt besteht, der gelöst werden muss. Entsprechend finden sich keine Äusserungen, die gegen die (Teil-)Entlassung des bestehenden Jagdbanngiets sprechen. Unterschiedliche Auffassungen herrschen hingegen bei der Frage, ob und wo für das entlassene Gebiet Ersatz geschaffen werden soll.

Gründe, die gegen eine Verlegung an den vorgesehenen Ort ins Feld geführt werden, sind zum Einen befürchtete Nutzungs-Einschränkungen der Direktbetroffenen aus Alpwirtschaft, Tourismus und Jagd. Zum Anderen werden ökologische Argumente ins Feld geführt: Der Schutz des betroffenen Wildes könne auf der anderen Talseite nicht gewährleistet werden bzw. das vorgesehene Gebiet sei ökologisch intakt und bedürfe keines zusätzlichen Schutzes. Offen wird auch gesagt, dass eine Verlegung ins Gebiet Schafstal der geplanten Verlegung deshalb vorzuziehen sei, weil dadurch der Zusammenschluss der Skigebiete Jochpass – Melchsee-Frutt (Vision Schneeparadies) verhindert werden könne.

Die Wirtschaft befürwortet die Verlegung grossmehrheitlich. Die angehörten politischen Gemeinden befürworteten die Verlegung einstimmig. Das Hauptmotiv hierzu ist in erster Linie die grosse Bedeutung des Tourismus für die Volkswirtschaft (Arbeitsplätze, Wertschöpfung, Zulieferungen etc.). Der Tourismus müsse sich in der Region entwickeln können.

Die Rückmeldungen von Seiten Tourismus sind je nach Betroffenheit gespalten. Während die Direktbetroffenen auf der Brunni- und Bannalpseite Einschränkungen befürchteten und die Verlegung in dieses Gebiet deshalb ablehnen, sprechen sich die Titlis-Bahnen klar für die Verlegung aus; ebenso jene Vernehmlassungsteilnehmenden, deren Geschäftsgang ebenfalls vom touristischen Erfolg der Skidestination abhängt.

Stans/Sarnen, 2. Juli 2013

Justiz- und Sicherheitsdirektion
Nidwalden

Bau- und Raumentwicklungsdepartement
Obwalden